

Regelung der Verhältnisse zu Nymegen vom 20. / 30. Juni 1679

Tractat zu Regelung der Verhältnisse bezüglich der vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die General-Staaten abgetretenen Schenken-Schanze.

Bevollmächtigte:

General-Staaten: Prinz Georg Heinrich v. Oranien; Johann v. Gendt; Jacob v.d. Tocht (Vollmacht, d.d. Arnhem 01. Februar 1679)

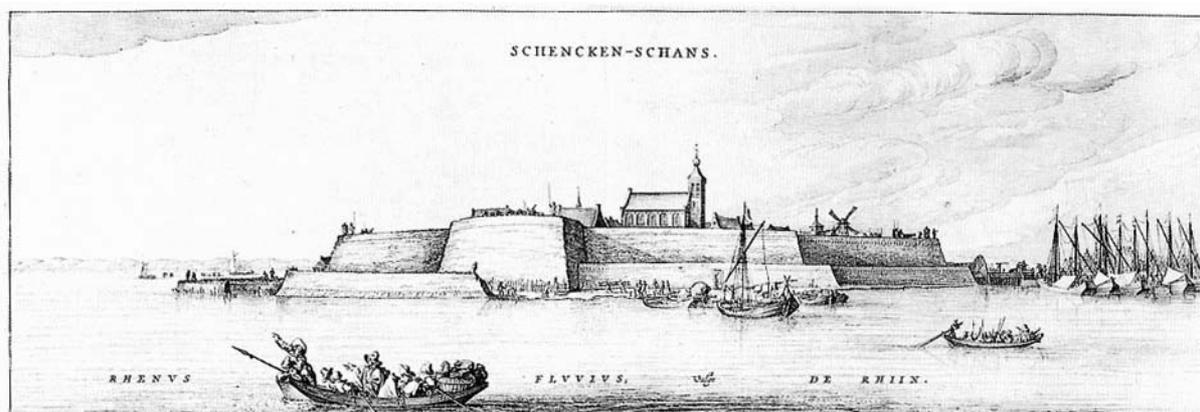
Brandenburgisch: Alex Freiherr v. Spaen; Walter v. Morrien; Johann Hermann v. Diepenbrock; Conrad v.d. Reck; Drr. Johann de Reyer und Johann Adolph Pfeil (Vollmacht: d.d. Cöln an der Spree, 28. Februar 1679)

Ratificationen:

der General-Staaten, d.d. in den Hage 07. Julii 1679

des Kurfürsten: d.d. Potsdam 01. November 1682

1. Es soll bei der Schenken-Schanze verbleiben sowohl alles alte, wie alles angewachsene Land zwischen Waal und Nieder-Rhein, von der Schanze an bis dahin, wo vor diesem die erste Redoute gelegen.
2. Die beiden Fähren an der Schenken-Schanze etc. sollen gemeinsam sein und der Pachtzins davon zur Hälfte an die Staaten, zur Hälfte an den Kurfürst kommen.
3. Bau und Unterhalt des sogenannten Booterdyck (Damm) fällt den Staaten zu; die Erde dazu, soweit er auf Cleveschem Gebiet, soll da angewiesen werden.
4. Land und Wasserbauten auf Cleveschem Boden dürfen nicht ohne kurfürstliche Genehmigung vorgenommen werden; doch soll der Kurfürst Schutzwasserbauten am Nieder-Rhein und der Waal nicht hindern, sobald sie Land und Leute keinen Abbruch thun. Dadurch veranlasster Landanwachs auf Seiten des Kurfürsten gehört diesem.
5. Garnison, Beamten und Einwohner der Schanze sollen die kurfürstlichen Unterthanen an der Fischerei in Rhein und Waal nicht hindern;
6. dieselben dürfen auch auf Cleveschem Boden nicht jagen;
7. item, soll von ihnen unter keinem Vorwand dort Holz geschlagen, fouragiert oder an Weiden, Gärten, Höfen, Zäunen etc. Schaden gethan werden.
8. Auch sollen die Cleveschen Unterthanen mit keinerlei Exactionen und Auflagen, Einquartierungen, Logierungen, Diensten, besonders mit keinem Mühlenzwang beschwert werden und wer dabei betroffen wird, soll angehalten und vor der Cleveschen Regierung zu Recht gestellt werden; doch soll auch über Klagen Seitens des Staats, seiner Beamten und Officiere unverzüglich Recht gegeben werden.
9. Schifffahrt und Handel der kurfürstlichen Unterthanen auf Waal und Rhein sollen durch die in der Schanze nicht aufgehoben, gehindert, beschwert werden – unbeschadet der zwischen Cleve und Geldern aufgerichteten Concordate, des Geleitrechts und der Licenten.
10. Während Kriegszeiten soll es dem Kurfürsten freistehen, seine Zölle und Licenten zeitweilig in der Schanze erheben zu lassen; wogegen die kurfürstlichen Zollbedienten mit ihren Angehörigen den Ordres und Gesetzen gleich den übrigen Einwohnern der Schanze unterworfen sein sollen.



Die Schenken-Schanze